



TOP 21

Förmliche Anfrage Nr. 33/15: zum evangelischen Religionsunterricht und konfessionell-kooperativen Religionsunterricht

Beantwortung in der Sitzung der 15. Landessynode am 10. März 2018

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

Die förmliche Anfrage Nr. 33/15 zum evangelischen Religionsunterricht und konfessionell-kooperativen Religionsunterricht ist wie folgt zu beantworten:

1. Gibt es Erfahrungen zu den letzten beiden Entlastungs- und Sicherungspaketen Diakonat, die vor allem den Religionsunterricht im Fokus haben und diesen sichern sollen?

Wir unterscheiden drei Flexibilisierungs-, Sicherungs- und Entlastungspakete. Das Flexi-Paket 1 bezieht sich auf die angepasste Deputatsverordnung für Pfarrer/innen, die allerdings bewusst an der bisherigen Regelung der Altersermäßigungen festhält. Im Flexipaket 2 geht es um Vertretungsregelungen für Gemeindepfarrer im Religionsunterricht durch andere kirchliche Lehrkräfte. Dafür stehen 12,5 zusätzliche Stellendeputate – das sind 325 Wochenstunden – zur Verfügung. Das Flexipaket 3 bezieht sich schwerpunktmäßig auf den Diakonat und die Unterstützung von kirchenbezirks- und gemeindebezogenen Veränderungsprozessen. Das Paket hat zurzeit auf den Religionsunterricht keine Auswirkungen. Wir befinden uns damit in der Aufbauphase.

Im Zusammenhang mit der gestellten Frage kommt lediglich Flexipaket 2 in Betracht. Dadurch sind für Pfarrerinnen und Pfarrer Urlaub oder längere Fortbildungen außerhalb der Ferienzeit ermöglicht. Es wird in diesem Schuljahr erstmals genutzt. Rund ein Drittel der zur Verfügung stehenden Stunden wurden abgerufen. Für das erste Umsetzungsjahr ist das ein wirklich guter Schnitt. Die Schuldekaninnen und Schuldekane werden das Angebot weiterhin intensiv kommunizieren und wir werten die Entwicklungen und Erfahrungen über die Jahresberichte 2018 aus.

2. Lassen die gesetzlichen Änderungen in Bezug auf die Verminderung der altersbezogenen Rentenleistung bei Verminderung des Dienstauftrages Auswirkungen erkennen?

Nach der aktualisierten Deputatsverordnung wird (RS 480, § 2 Abs. 1, Punkt 2) den Pfarrerinnen und Pfarrern die Möglichkeit eingeräumt, aus persönlichen Gründen eine Reduktion des Religionsunterrichts zu beantragen.

Eine Wochenstunde nicht erteilter Religionsunterricht wird mit 3 % Reduktion des Dienstauftrags berechnet. Diese Reduktion ist seit Inkrafttreten der Verordnung ruhegehaltsrelevant. Auch hier greift die Neuregelung erstmals für das laufende Schuljahr. Die Zahl der Gehaltsverzichte reduzierte sich um 33 % auf 141 Wochenstunden.

3. Gibt es genaue Zahlen, an wieviel Schulen es zu Lücken im Religionsunterricht kommt und wo bereits konfessionell-kooperativer Religionsunterricht angeboten wird?

Leider gehört Unterrichtsausfall auch im Bereich des Evangelischen Religionsunterrichts zur schulischen Wirklichkeit. Häufig sind diese Ausfälle fehlenden Lehrkräften geschuldet. Wird die Mindestgruppenszahl von 8 Schülern nicht erreicht, kann in der Regel kein Religionsunterricht mehr eingerichtet werden.

Im Schuljahr 2016/17 waren im Bereich der Württembergischen Landeskirche von Unterrichtsausfall insgesamt 43 747 Schülerinnen und Schüler betroffen. Davon besuchten 35 167 Personen berufliche Schularten. In den allgemein bildenden Gymnasien waren es 1034 Personen, in den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren – kurz SBBZ – 1 827 Schülerinnen und Schüler. Bei den anderen Schularten, also den Grund-, Haupt-, Werkreal-, Gemeinschafts- und Realschulen blieben 5 719 evangelische Kinder und Jugendliche ohne unterrichtliches Angebot.

12 516 evangelische Schüler nehmen im Berufsschul-Bereich im benannten Schuljahr als Gäste im Katholischen Religionsunterricht teil. Für die anderen Schularten waren das insgesamt 3 787 evangelische Schülerinnen und Schüler.

In Baden-Württemberg besuchen 70% aller Schülerinnen und Schüler den bekenntnisgebundenen Religionsunterricht. Das sind ungefähr 1 000 000 Schüler/innen. Wenn wir nur den Grundschulbereich anschauen, sind es sogar 80 % aller Kinder. Davon sind über 25% der Schüler/innen konfessionell nicht gebunden. Der Unterrichtsausfall korreliert nicht mit den Anträgen auf konfessionell-kooperativ erteiltem Religionsunterricht.

4. Sind bestimmte Regionen und oder /Schularten davon besonders betroffen?

Die regionale Verteilung zeigt: von den Neuanträgen des laufenden Schuljahrs liegen 49 Schulen im ländlichen Bereich des evangelischen Stammlands, 41 Schulen im großstädtischen Bereich und lediglich 21 Schulen liegen im Bereich der klassischen Diaspora.

Konfessionell kooperativ erteilter Religionsunterricht wird besonders in den Grundschulen nachgefragt. An 502 Schulen wird derzeit konfessionell-kooperativer Religionsunterricht erteilt. Davon sind 320 Grundschulen, 29 Haupt- bzw. Werkrealschulen, 29 Realschulen, 36 Gymnasien und ein SBBZ.

5. Wie beurteilt der Oberkirchenrat diese Entwicklung?

Seit fast 20 Jahren haben wir in Baden-Württemberg Erfahrungen mit konfessionell-kooperativ erteiltem Religionsunterricht. Konfessionell kooperativ erteilter Religionsunterricht ist eine mögliche Regelform des konfessionell erteilten und damit verfassungsgemäßen Religionsunterrichts. Es gibt eine Rahmenordnung sowie ein Genehmigungsverfahren, weil die Konfessionalität in der Kooperation stets wichtig war und bleibt.

Von Anfang an wurde alles wissenschaftlich begleitet und ausgewertet; in unserem Bereich vor allem durch Prof. Friedrich Schweitzer und sein Team von der Theologischen Fakultät in Tübingen. Konfessionell kooperativ erteilter Religionsunterricht in Baden-Württemberg ist ein Religionsunterricht von hoher Qualität. Inhaltlich, weil den Kindern durch die jeweils konfessionell beauftragte Lehrkraft eine authentische Zeugin im Unterricht begegnet, die konfessionell und konfessionssensibel zugleich mit den Schülerinnen und Schülern Unterricht gestaltet. Hier werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede entdeckt, gestärkt und altersgerecht reflektiert. Das gilt nicht nur im Blick auf die Schüler. Auch so manche Lehrkraft lernt in der Begegnung mit den anderen hinzu.

Organisatorisch wird von allen beteiligten Lehrkräften einer Schule, in Absprache mit den Schuldekaninnen und Schuldekanen, ein Curriculum erarbeitet, das den konfessionellen Bildungsplänen entspricht. Hinzu kommt ein verpflichtender Lehrerwechsel und eine für alle Lehrkräfte verpflichtende Fortbildung. Da wirkt das ptz mit. Begleitet wird alles durch die Schuldekaninnen und Schuldekane vor Ort.

Beim Genehmigungsverfahren werden die eingehenden Anträge geprüft und entsprechend beschieden. Es gibt auch Ablehnungen.

Ein Spar- oder gar Kürzungsmodell liegt also sicher nicht vor, weder inhaltlich noch organisatorisch und erst recht nicht im Blick auf die gesellschaftlichen Veränderungen:

„Die religiöse und weltanschauliche Pluralität hat gerade in der Schule in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Die Bearbeitung dieser Pluralität muss sich von der Suche nach Gemeinsamkeiten als dem trotz aller Vielfalt Verbindenden leiten lassen und der Bereitschaft, ebenso nicht auflösbaren Unterschieden gerecht zu werden. Beide Prinzipien sind sowohl pädagogisch als auch theologisch begründet.“ formuliert das Vorwort des vorgelegten EKD Textes (EKD Text 128, Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht. Grundlagen, Standards und Zielsetzungen, Hannover 2018, S.6)

Auch das nimmt der konfessionell kooperativ erteilte Religionsunterricht auf. Gleiches gilt für das Begehren der Eltern im Eingangsbereich der Grundschule den Unterricht im Klassenverband zu ermöglichen. Viele am konfessionell kooperativ erteilten Religionsunterricht beteiligte Lehrkräfte aber auch Schulleitungen sehen durch die intensive Zusammenarbeit einen Bedeutungszuwachs von Religion, religiöser Bildung und des Religionsunterrichts für die Schule.

Schulleitende berichten sogar: Eltern konfessionsloser Kinder melden diese bevorzugt im konfessionell kooperativ erteilten Religionsunterricht an.

6. Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, damit in den betroffenen Regionen bzw. Schularten nicht nur noch konfessionell-kooperativer Religionsunterricht angeboten werden kann?

Der konfessionell-kooperativ erteilte Religionsunterricht ist keine Betriebsunfall der Religionspädagogik, weder Defizit- noch Sparmodell, sondern eine Regelform des konfessionellen Religionsunterrichts, die von einem eingespielten und abgestimmten Lehrerteam mit Lehrkräften beider Konfessionen verantwortet werden – profiliert evangelisch und katholisch. Es braucht keine Maßnahmen gegen den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht, sondern ein engagiertes Eintreten für den bekenntnisgebundenen Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach und unverzichtbares Bildungsangebot für unsere Kinder und Jugendlichen. Natürlich fordern der demografische Wandel, die gesellschaftlichen Veränderungen, sinkende Zahlen konfessionell gebundener Schüler die Unterrichtsorganisation des bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts heraus. Die Teilnahme im Gaststatus, jahrgangs- aber auch schulübergreifender Unterricht können an manchen Schulstandorten unumgänglich werden. Eine ganz wichtige Funktion haben dabei unsere Schuldekaninnen und Schuldekane.

Lasst uns dafür Sorge tragen, dass der bekenntnisgebundenen Religionsunterricht nicht auf werteorientierendes Fach reduziert wird. Lasst uns dafür Sorge tragen, dass Religion nicht privatisiert und aus dem öffentlichen Raum gedrängt wird. Bildung braucht Religion und Religion braucht Bildung. Dafür steht der bekenntnisgebundene Religionsunterricht mit seinem einmaligen Rechtskonstrukt, das auch uneingeschränkt für den konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht gilt.

vgl. auch:

- *Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg. Grundlagentexte, Aktuell verbindlicher Rahmen für die Genehmigung und Umsetzung, hg. von der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Januar 2017*
Download:
http://www.kirche-und-religionsunterricht.de/fileadmin/mediapool/gemeinden/E_okr_dezernat_2.1/Schulleitung/KoKo/KoKoBroschuere_2017.pdf
- *EKD Texte 128, Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht. Grundlagen Standards und Zielsetzungen, hg. vom Kirchenamt der EKD, Hannover 2018*
Download:
http://www.kirche-und-religionsunterricht.de/fileadmin/mediapool/gemeinden/E_okr_dezernat_2.1/Downloads/Broschueren/ekd_texte_128_2018.pdf

- <http://www.kirche-und-religionsunterricht.de/schulleitungen/konfessionelle-kooperation-koko/>

Oberkirchenrat, Werner Baur